

Anzeige von Nebentätigkeit/en

(vgl. Anlage 1 und Anlage 2 der Einstellungsunterlagen)

Nebentätigkeit	
Art der Nebentätigkeit: <input type="checkbox"/> selbstständig <input type="checkbox"/> nicht selbstständig	Beschreibung der Tätigkeit:
Anschrift Arbeitgeber/in bzw. Auftraggeber/in, Unternehmen:	Zeitliche Beanspruchung (Std. pro Woche):
Voraussichtliche Höhe des jährlichen Einkommens bzw. der jährlichen Vergütung:	Dauer der Nebentätigkeit: Beabsichtigter Beginn: <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> befristet bis
Weitere Nebentätigkeiten:	
Art der Nebentätigkeit: <input type="checkbox"/> selbstständig <input type="checkbox"/> nicht selbstständig	Beschreibung der Tätigkeit:
Anschrift Arbeitgeber/in bzw. Auftraggeber/in, Unternehmen:	Zeitliche Beanspruchung (Std. pro Woche):
Voraussichtliche Höhe des jährlichen Einkommens bzw. der jährlichen Vergütung:	Dauer der Nebentätigkeit: Beabsichtigter Beginn: <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> befristet bis
Weitere Nebentätigkeiten:	
Art der Nebentätigkeit: <input type="checkbox"/> selbstständig <input type="checkbox"/> nicht selbstständig	Beschreibung der Tätigkeit:
Anschrift Arbeitgeber/in bzw. Auftraggeber/in, Unternehmen:	Zeitliche Beanspruchung (Std. pro Woche):
Voraussichtliche Höhe des jährlichen Einkommens bzw. der jährlichen Vergütung:	Dauer der Nebentätigkeit: Beabsichtigter Beginn: <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> befristet bis

Den 9. Hinweis zur Ausübung einer Nebentätigkeit (vgl. www.ingolstadt.de/Hinweise-zum-Einstieg) habe ich zur Kenntnis genommen.

Die angestrebte Nebentätigkeit darf zu den dienstlichen Aufgaben weder in einem direkten noch in einem indirekten Zusammenhang stehen. Insbesondere darf zwischen meinem/r Auftraggeber/in, Arbeitgeber/in der Nebentätigkeit oder der selbstständigen Tätigkeit und dem derzeitigen Referat oder der Dienststelle kein dienstlicher Kontakt bestehen oder absehbar sein.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise zum Antrag auf Nebentätigkeit:

- Alle gegen Entgelt (oder entgeltähnliche Leistung) ausgeübten Nebentätigkeiten sind nach § 3 Abs. 3 TVöD dem Arbeitgeber anzuzeigen.
- Eine Nebentätigkeit darf grundsätzlich erst dann aufgenommen werden, wenn die Anzeige durch die Personalverwaltung geprüft und bestätigt wurde.
- Alle Nebentätigkeiten, die aktuell ausgeübt werden, sind in das Anzeigeformular für Nebentätigkeiten einzutragen, auch wenn diese zu einem früheren Zeitpunkt bereits angezeigt wurden. Die Gesamtheit aller Nebentätigkeiten verdeutlicht die derzeitige außerdienstliche Inanspruchnahme neben dem Arbeitsverhältnis bei der Stadt Ingolstadt.
- Die aufgewendete Zeit für die Nebentätigkeit/en darf/dürfen zusammen mit der Arbeitszeit aus dem Arbeitsverhältnis bei der Stadt Ingolstadt werktätlich (d.h. Mo-Sa!) acht Arbeitsstunden/Tag nicht überschreiten. Die tägliche Arbeitszeit kann auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktätlich nicht überschritten werden (§ 3 Arbeitszeitgesetz – ArbZG -). Das bedeutet, dass bei gleichmäßiger Arbeitsleistung bis zu 48 Arbeitsstunden/Woche möglich sind. Überschreitungen sind auszugleichen.
- Es ist zu beachten, dass auch nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit bis zum Dienstantritt des nächsten Tages eine ununterbrochene Ruhezeit (=arbeitsfreie Zeit) von mindestens 11 Stunden gewährleistet ist (§ 5 Arbeitszeitgesetz – ArbZG -).
- Die angestrebte Nebentätigkeit darf zu den dienstlichen Aufgaben weder in einem direkten noch in einem indirekten Zusammenhang stehen. Insbesondere darf zwischen meinem/r Auftraggeber/in, Arbeitgeber/in der Nebentätigkeit oder der selbstständigen Tätigkeit und dem derzeitigen Referat oder der Dienststelle kein dienstlicher Kontakt bestehen oder absehbar sein.
- Änderungen, der in der Anzeige enthaltenen Tatsachen, sowie die vorzeitige Beendigung der Nebentätigkeit sind jeweils unverzüglich dem Personalamt schriftlich mitzuteilen.

Die Stadt Ingolstadt wird prüfen, ob durch die Ausübung der Nebentätigkeit/en die unparteiische Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben am städtischen Arbeitsplatz gefährdet sein könnte.

Die Stadt Ingolstadt kann die Nebentätigkeit/en mit Auflagen versehen oder gar untersagen, wenn diese geeignet ist/sind, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten oder berechnigte Interessen der Stadt Ingolstadt zu beeinträchtigen.